

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
für die Grundschulen in der Trägerschaft
der Gemeinde Wangerland
(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.5.2023 (Nds. GVBl. Nr. 8/2023 S. 80) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich festzulegen. Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas Anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2
Grundschulen (GS)

Die Gemeinde Wangerland ist Schulträger der im Gemeindegebiet vorhandenen drei Verlässlichen Grundschulen (Hohenkirchen, Hooksiel und Tettens). Für diese Grundschulen werden Schulbezirke nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1 (Straßen- und Hausnummernliste) und Anlage 2 (zeichnerische Darstellung für neue Straßen und Hausnummern).

§ 3
Übergangsregelung

(1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum

Abschluss bzw. bis zum Ablauf einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung besuchen.

(2) Von Schulbezirksänderungen betroffene Grundschülerinnen und Grundschüler, deren Geschwister zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Grundschule besuchen, können die von dem Geschwisterkind besuchte Schule ebenfalls bis zum Ende der Schulform besuchen. Dies gilt nicht, soweit der Schulbesuch des Geschwisterkindes auf einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 63 Abs. 3 NSchG beruht. In diesem Falle wäre ein Ausnahmeantrag zu stellen, der im Einzelfall geprüft wird.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Neuaufnahmen ab dem 2. Schulhalbjahr 2023/2024 einschließlich des dazugehörigen Aufnahmeverfahrens sowie für alle Zuzüge oder Umzüge im laufenden Schuljahr 2023/2024.

Hohenkirchen, 27.09.2023

Szlezak, Bürgermeister